

Die Ursachen des Aufstandes von 1701

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder von einem seiner Mönche stammt. Der Reichenauer katholische Kongreß, an dem Defuns teilnahm, hatte im November 1701 beschlossen, einen «wahrheitsgetreuen» Bericht über den Handel schreiben zu lassen und ihn den Nachbarstaaten zuzustellen, um «schiefe Darstellungen» zu berichtigen und im Falle einer neuen Gefahr Hilfe zu erhalten. Möglicherweise oder gar wahrscheinlich hat Abt Defuns seinen Bericht im Auftrag des Kongresses kurz nach den Ereignissen geschrieben aufgrund der zu Reichenau vernommenen mündlichen und schriftlichen Klagen und Berichte der Gesandten sowie der Aktionen des Klosters Disentis selber, das die Mannschaft im Lager zu Ruis verpflegte und dessen Konventuale P. Karl Decurtins als Feldprediger wirkte. Defuns' Bericht mußte den Erwartungen des Kongresses entsprechen, verfolgte also einen bestimmten Zweck; doch stellt er eine getreue Beschreibung der Ereignisse dar. Ohne erschöpfend zu sein, will die Schrift insbesondere erklären, warum das Kloster und die Cadi eingreifen mußten. Trotz der fehlenden Distanz bemüht sich der Verfasser, dem Gegner gerecht zu werden¹.

5. Andere Protokolle und amtliche Schriften.

6. Kundschaften und Instruktionen von Gesandten, wie sie an Ort und Stelle zitiert werden.

7. Berichte des französischen Gesandten Forval aus Chur, des päpstlichen Nuntius und des Churer Stadtschreibers Otto Schwarz.

8. Als sekundäre Quellen: Die Verteidigungs- und Streitschriften.

I. DIE URSACHEN DES AUFSTANDES VON 1701

1. Die Separation von 1661

Die Gerichtsgemeinde Gruob war mehrheitlich reformiert, das Dorf Sagens hingegen überwiegend katholisch². Die Ursachen des schwersten und gefährlichsten Konfessionshandels in Rätien seit den Bündnerwirren reichen Jahrzehnte zurück. Schon vierzig Jahre vor dem bewaffneten Aufstand vernehmen wir Klagen der Katholiken der Gerichtsgemeinde Gruob: Sie würden in der Besetzung der Gemeindeämter

auch in BAC in zwei Exemplaren, Abschrift und Übersetzung sind neueren Datums, 19./20. Jahrhundert.

¹ I. MÜLLER, *Las scartiras romontschas digl avat Adalbert Defuns*, in *Ischi, organ dalla Romania* 37 (1951) S. 84–108, bes. 108.

² *Igl Ischi* 44 (1958) S. 21. – Sprecher 2.

(Gerichtsgemeinde) und in der Wahl der Beamten in den Untertanengebieten übergegangen; die Richter seien parteiisch. Man beschwerte sich über die Haltung der Feiertage in der konfessionell gemischten Gemeinde und Nachbarschaft nach dem alten und neuen Kalender¹; man klagte über den Mißbrauch des Ämterverkaufes außerhalb der Gemeinde. Auf den 17. September 1661 hatte das Gericht eine Versammlung der Vertreter der einzelnen Nachbarschaften angesetzt. Man hoffte, eine Verständigung herbeizuführen. Die Versammlung kam jedoch nicht zustande, weil von den 17 Geladenen nur deren 10 anwesend waren. Der Graben vertiefte sich. Die Katholiken drohten, sich von den Protestanten separieren zu wollen, um eine eigene Gerichtsgemeinde zu bilden. Am Michaelstag (29. September) versammelten sich die Katholiken links des Rheins (Ruschein, Ladir, Fellers und Sagens) und wählten aus ihrer Mitte den Landammann und die Richter. Die Proteste aus Ilanz nützten nichts; die Trennung war vollzogen.

Der reformierte Teil rekurrierte beim evangelischen Corpus Gemeiner Drei Bünde. Dieses ließ einen eigenen Beirat einberufen, der aber erfolglos verlief, weil das katholische Haupt des Oberen Bundes, Landrichter Gallus von Mont sich dagegen wehrte, daß eine Angelegenheit des Oberen Bundes vor das Forum der Drei Bünde gebracht werden sollte. Nach seinem Protest verließ er mit den übrigen katholischen Ratsboten den Saal. Die Zurückgebliebenen mahnten die beiden Teile in der Gruob zur Einigung. Während die Katholiken ein unparteiisches Gericht entscheiden lassen wollten und die Reformierten dies zu verhindern suchten, unternahm eine aus zwei Katholiken und zwei Protestanten zusammengesetzte Kommission den Versuch, die Getrennten wieder zu vereinigen. Da diese Kommission nicht den erwünschten Erfolg erzielte, wandte sich das reformierte Gericht Ilanz im Februar 1663 an das evangelische Corpus Gemeiner Drei Bünde und umging somit bewußt die Kompetenzen des mehrheitlich katholischen Oberen Bundes. Am Beirat Gemeiner Drei Bünde am 3. Juni 1663 protestierte Landrichter Clau Maissen gegen den Verzug dieser Angelegenheit vor die Drei Bünde, da solche Zwistigkeiten ordnungsgemäß vor das Forum des Oberen Bundes gehörten. Das Gleiche tat dieser markante katholische Führer auch am Ilanzer Bundestag Ende Juni 1663 und verhinderte so eine Einmischung der Drei Bünde. Zusammen mit Landrichter Gallus von Mont und Christoph Rosenroll von Thusis bereinigte er im Auftrage des Bundestages einen Vertrags-

¹ Zur Einführung des gregorianischen Kalenders = BM 1960 S. 253 ff.

entwurf, der vermutlich von beiden Teilen in der Gruob angenommen wurde. Gemäß diesem Vertrag sollte die Gerichtsgemeinde wieder vereinigt werden; in die Ämter der Gemeinde und der Untertanenlande sollten Vertreter beider Konfessionen in gerechtem Verhältnis gewählt werden; Ilanz sollte Residenz bleiben. Es wurde verboten, Ämter außerhalb der Gerichtsgemeinde zu verkaufen sowie Parteilichkeit in Zivil- und Kriminalfällen zu dulden. – Seit dieser Vereinbarung scheinen die Gemeindegossen der Gruob in den folgenden Jahren mehr oder weniger in Frieden gelebt zu haben¹.

2. Überblick über die konfessionellen Verhältnisse

Zu Beginn des letzten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts erfuhren die konfessionellen Gegensätze im ganzen Bündnerland eine empfindliche Verschärfung, die sich besonders in den paritätischen Orten äußerte. Die Reformierten von Almens z. B. brachten ihre Beschwerden gegen die Katholiken vor den Bundestag, weil sie sich unterdrückt und in bezug auf den Genuß kirchlicher Güter zurückgesetzt fühlten². In den Vier Dörfern und im Münstertal erhitzten sich die Gemüter wegen der Entführung mehrerer Kinder z. T. aus gemischten Ehen, um sie in einer fremden Gegend in einer andern Konfession erziehen zu lassen³. Im Münstertal⁴ löste zudem der Eintritt der zur römischen Kirche übertretenen Tochter des Julius Capol ins Kloster einen Sturm gegen die Katholiken aus⁵. Überdies entbrannte der alte Kampf gegen die Kapu-

¹ F. MAISSEN, *La separaziun el cumin dalla Foppa 1661–1663*, Igl Ischi 44 (1958) S. 20–30.

² STAGR Bp Bd. 49, Beitag zu Chur am 22. März 1689, S. 78 f. und Häupterversammlung am 25. Juni 1689 S. 133 f.

³ STAGR Bp Bd. 49, Häupter am 25. Juni 1689, S. 133 f. Beitag am 13. Mai 1690, S. 421 f. Allgemeiner Bundestag zu Ilanz am 9. Sept. 1690, S. 586 f. Häupter am 8. Mai 1690 S. 425–427, 431–436; Bp 50, evangelischer Beitag am 7. Jan. 1692, S. 360 f., 371–374; Beitag 9. Jan. 1692, S. 382, 390. Bp Bd. 54, Beitag 5. Mai 1697, S. 114–116. Bp Bd. 55 Häupter am 28. März 1698, S. 165. – STAGR AB IV 2 Protokolle des Zehngerichtenbundes Bd. 5, Bundestag Davos am 18. Mai 1697, S. 1 und evangelischer Kongreß vom 5. Sept. 1697, S. 184. – Dazu F. MAISSEN, *Ein Kinderraub in den Vier Dörfern*, BM 1960, S. 317 ff.

⁴ STAGR Bp Bde. 53 evangelischer Beitag vom 1. Sept. 1696, S. 222–224 und Bundestag zu Ilanz vom 9. Sept. 1696, S. 358 f. Bp Bd. 56 evangelische Session vom 25. Aug. 1700, S. 178–182.

⁵ STAGR AB IV 2 Protokolle des Zehngerichtenbundes Bd. 3, Häupterversammlung vom 19. Juli 1695, S. 19 f. und Bundestag am 8. Sept. 1695, S. 92 und Beitag vom 21. Jan. 1696, S. 184. Dazu auch F. MAISSEN, *Landrechter Meltger Jacomet da Mustér* (1956) S. 23.

zinermissionare der Rätischen Mission (Bivio, Almens, Alvaneu, Unter-
vaz, Roveredo)¹; weil die Nachbarschaft Alvaneu die Patres nicht aus-
wies, wurde sie aus «Räten und Täten» ausgeschlossen². – Die Kon-
version des angesehenen Obersten Paul Buol um 1690 wurde einerseits
freudig begrüßt, andererseits mit Haß verfolgt³. Schließlich wollte man
die Katholiken zwingen, den Ilanzer Artikelbrief neu zu beschwören⁴. –
Vor dem großen Beitag am 11. März 1698 ließ Fürstbischof Ulrich von
Federspiel Klage führen wegen Gewalttätigkeiten gegen die Magd seiner
Mutter, wodurch die im Bundesbrief verankerte freie Religionsausübung
verletzt worden und ihm als Fürsten und Bundesgenossen «ein großer
Schimpf beschehen» sei, indem die Magd «mit Gewalt von der Porta des
Hofes hinweggeführt worden» sei⁵. – In Waltensburg entstand große
Erregung, weil sich dort ein Disentiser Mönch niedergelassen hatte, den
der Abt auf Bitten des Bischofs jedoch wieder abberufen mußte⁶. –
Eine mächtige Opposition erhob sich in Chur, als den Ratsherren zu
Gehör kam, daß im Misoxertal der Bau eines Barnabitenklosters beab-
sichtigt war; der Beitag vom 13. Juli 1697 erkundigte sich bei Francesco
Tini, und das Evangelische Corpus Gemeiner Drei Bünde beschloß, der
Gemeinde Roveredo und den Misoxer Ratsboten zu schreiben, den Bau

¹ STAGR Bp Bd. 49, S. 583 f. Bp Bd. 50, Bundestag vom 9. Sept. 1691, S. 274,
276–281, 308 f., 328 und Bundestag zu Chur am 28. Aug. 1691, S. 180–185. Beitag
vom 9. Jan. 1692, S. 384, 390 und Haupterversammlung vom 9. April 1692, S. 397–
399. – STAGR AB IV 2 Protokolle des Zehngerichtenbundes, Bd. 2 am 6. Sept.
1694, S. 64 und Bd. 3 zum 4. Sept. 1695, S. 55 f. Bd. 4, Zehngerichtenbund in
Davos am 26. Mai 1696 und Bd. 5 Zehngerichtenbund zu Davos am 18. Mai 1697,
S. 1.

² STAGR AB IV 2, Protokolle des Zehngerichtenbundes Bd. 4, Tag des Zehn-
gerichtenbundes in Davos am 2. Mai 1696: Bd. 5, Corpus evangelicum in Chur am
5. Sept. 1697, S. 185; Häupter am 9. Aug. 1697, S. 68. Zehngerichtenbund in Davos
am 18. Mai 1697, S. 1. – STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen und des Gottes-
hausbundes Bd. 15, Truns am 27. April 1698, S. 12. – STAGR AB IV 7 b, Janett'sche
Sammlung Bd. 2, Ausschreiben des Zehngerichtenbundes vom 22. Mai 1689, S. 181 f.

³ STAGR Bp Bd. 49, Beitag vom 13. Mai 1690, S. 421 f.; Haupterversammlung
am 8. Mai 1690, S. 423–430. Weiteres über Buols Konversion: Igl Ischi 45 (1959)
S. 184 ff. bes. 188–195. – STAGR Bp Bd. 53, Beitag vom 3. Sept. 1696, S. 257 f.

⁴ STAGR Bp Bd. 53, evangelischer Bundestag am 31. Aug. 1696, S. 217. –
STAGR AB IV 7 a, Archiv Ortenstein, Bd. 37, zum 21. April 1699, S. 275. – Dazu
BM 1957, S. 353–370.

⁵ STAGR Bp Bd. 55, Beitag vom 11. März 1698, S. 135–137.

⁶ STAGR Bp Bd. 55 Häupter am 28. März 1698. – STAGR AB IV 2, Protokolle
des Zehngerichtenbundes Bd. 2, evangelische Session am 10. Jan. 1695, S. 230 f.
255 f. und Bd. 3, Bundestag zu Davos am 1. Sept. 1695, S. 34 f. und Beitag zu Chur
am 10. Sept. 1695, S. 131 f. – Dazu: I. MÜLLER, Die Abtei Disentis 1696–1742
(1960) S. 25–30.

wegen des Verbotes dieses Ordens nicht zuzulassen, ansonsten sie, ähnlich wie die Alvaneuer, aus «Räten und Täten» ausgeschlossen würden¹. – Gehässige Schmähschriften hetzten beide Parteien gegeneinander auf². Man ereiferte sich bei der Wahl eines Bischofs wegen der Beschwörung der sechs Artikel von 1541³. Auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Stadt Chur und dem Hof verschlimmerten sich⁴. Um 1696 entfachte schließlich der sog. Mainonenhandel im ganzen Land konfessionelle Spannungen⁵.

Die Auseinandersetzungen in der Gruob sind somit kein Einzelfall, und die Behauptung Sprechers («mitten im Frieden» – «bis 1693... in Sagens... ein im Ganzen recht friedliches Verhältnis») bedarf einer Berichtigung⁶.

3. Die zweite Separation (1693)

Über die Gründe der Zwistigkeiten in der Gruob, die 1693 nochmals zu einer Trennung der Gerichtsgemeinde führten, sind wir evangelischerseits wenig gut unterrichtet; es dürften gleiche oder ähnliche Motive gewesen sein, die schon zur ersten Separation geführt hatten. Die besten Quellen, die Bundestagsprotokolle, fehlen für die Jahre 1693/94.

Fürstbischof Ulrich VII. von Federspiel bezeichnet als Grund für die Trennung die Ungerechtigkeiten protestantischer Richter gegen Katholiken und die proportionale Übervertretung reformierter Mitglieder im Gericht⁷.

¹ STAGR AB IV 2, Protokolle des Zehngerichtenbundes, Bd. 5, Beitag zu Chur am 13. Juli 1697, S. 64. und evangelische Sessionen vom 29. Aug. und 5. Sept. 1697, S. 81, 184. und Kongreß vom 8. Sept. 1697 S. 225 f.

² STAGR Bp Bd. 49, Allg. Bundestag zu Ilanz am 9. Sept. 1690, S. 583 f. und 585 f.

³ F. MAISSEN, Die Bischofswahl Ulrichs VII von Federspiel, BM 1959, S. 180 ff., bes. 188–195.

⁴ BM 1959, S. 191. – Weiteres über die Beziehungen zwischen dem Hof und der Stadt Chur 1645–1675 Bündner Jahrbuch 1964, S. 88–92.

⁵ A. VON CASTELMUR, Die Landrichter aus der Familie Jacomet und der Mainonenhandel, in: BM 1930, S. 353 ff. – F. MAISSEN, Landrichter Meltger Jacomet de Mustér (1959) S. 10–18, 19–30. – Dazu die Verteidigungsschrift der Protestanten: «Antwort des Evangelischen Standts in Pündten auff das von den Herren Catholischen aus Reichenau an sie abgelassene Schreiben sambt deme so seitharo zwischen beiden Religion passiert» (1702), Kantonsbibliothek Chur, sign. Be 454.

⁶ SPRECHER, S. 2.

⁷ BAB Nunziatura vol. 95, der Bischof von Chur an den Nuntius Julius Piazza am 11. Okt. 1701. – STALU Zugewandte Graubünden, Schachtel 247, Bischof Ulrich Federspiel an den Nuntius Piazza am 11. Okt. 1701.

Abt Adalbert Defuns von Disentis behauptet, daß sich nach der Wiedervereinigung von 1663 die Evangelischen den Katholiken gegenüber erbitterter und anspruchsvoller als je zuvor gebärdet hätten. Täglich sei es zu Streitigkeiten und lärmigen Auftritten gekommen. In Übereinstimmung mit Bischof Ulrich berichtet er, wie parteiisch die Obrigkeit (Gericht) gewesen sei, und nennt einige konkrete Beispiele: Aus Verachtung der katholischen Konfession und der priesterlichen Autorität hätte das mehrheitlich protestantische Richterkollegium katholische Bauern bestraft, weil sie mit Erlaubnis ihres Pfarrers wegen drohendem schlechtem Wetter an einem Sonntag Heu eingebracht hätten. – Die Leute von Fellers seien mit 150 Kronen und den Gerichtskosten gebüßt worden, weil sie aus Erregung über die Beerdigung eines ungetauften Kindes evangelischer Eltern inmitten katholischer Toten den Leichnam exhumieren ließen¹. – An einer Gerichtssitzung zu Villa, wo Katholiken laut Anweisung des Oberen Bundes unparteiisches Recht und Gericht gesucht hatten (Lugnezer Sentenz, 18. Nov. 1698), wurden weitere Klagen gegen das Gericht der Gruob wegen Parteilichkeit laut: An einem Sonntag hätte ein Sturm die Dächer in Ladir abgeworfen; im Einverständnis mit ihrem Pfarrer hätten die Bauern die Dächer wieder instand gestellt, wofür sie bestraft worden seien. – In Fellers spielten Knaben, drei Katholiken und zwei Protestanten, in einem fremden Haus, «wie junges Volk es gerne tut»; das Gericht zu Ilanz hätte die drei Katholiken zu je 40 Gulden bestraft, die Reformierten aber unbehelligt ausgehen lassen².

Abt Adalbert Defuns erwähnt auch den Streit um die evangelische Pfarrerwahl in Ilanz, wo man sich während sechs Jahren bis 1699 nicht einigen konnte³. Ferner sei man in der Gruob nicht einig geworden, das

¹ DEFUNS, nach dem lateinischen Text im BAC Mappe 98 und dem romanischen in Annalas 5 (1890) S. 74.

² BAC Mappe 59, Lugnezersentenz vom 18. Nov. 1698. Über die gegenseitigen Verhältnisse in der Gruob berichtet das Schmid'sche Copialbuch: «Alldieweilen die Gruob Calvinischer Religion die obrigkeitlichen Persohnen die armen Catholischen parteysch undertrücket ohne Formb gestraft in sachen da kein fehler gewest über 100 Gulden gestraft die Calvinischen aber, welche strafwürdig gewest durch die Finger gesehen, sindt die Catholischen vor den Pundt erschienen unparteysch Gricht und Recht und Separation in dem Pundt begehrt. Ist Ihnen zuegegeben durch Herrn regierenden Landrichter Gmeindt Recht Langnitz vorgeschlagen nach brauch und alter Formb in unserem Pundt». BAC Pol. Akten, S. 1055.

³ STAGR Bp Bd. 52, Beitag vom 31. Okt. 1695, S. 33–39; Bp Bd. 53, evangelische Session 31. Aug. 1696, S. 218–220. – STAGR AB IV 2, Protokolle des Zehngerichtenbundes Bd. 3, 143 f. – J. TRUOG, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden, JHGG 65 (1935) S. 105.

Gericht zu bestellen. Während zwei bis drei Jahren sei in Ilanz überhaupt kein Recht gesprochen worden. Mehrere Nachbarschaften hätten deswegen protestiert. Daher seien die Katholiken gezwungen gewesen, sich an den Oberen Bund zu wenden und eine Trennung von den Evangelischen zu verlangen, wobei sie anfänglich sogar von den Reformierten von Valendas unterstützt worden seien. Als sich 1693 die katholischen Nachbarn vor dem Bundestag zu St. Georg in Truns beschwerten und die Trennung verlangten, ernannte der Rat vier Mitglieder, zwei aus jeder Konfession, um Ordnung zu schaffen. Da alle Vermittlungsbemühungen scheiterten, sprach diese Kommission gemäß ihrer Anweisung die Trennung der katholischen Nachbarschaften links des Rheins von den rechtsrheinischen protestantischen Dörfern aus. Der Entscheid wurde vom Oberen Bund durch den Landrichter Joachim de Florin besiegelt¹. Damit war die Trennung der Grub im Gerichtswesen zum zweiten Mal Tatsache geworden.

4. Die Lugnezer Sentenz von 1699

Die Trennung führte nicht zur gewünschten Ruhe. Fühlten sich bisher die Katholiken von der protestantischen Mehrheit in der Gerichtsgemeinde, vorwiegend in Gerichtssachen, unterdrückt, so sah sich jetzt die evangelische Minderheit im Dorfe Sagens veranlaßt, sich über die unausgesetzten Quälereien durch die katholische Mehrheit zu beklagen. Deshalb suchten protestantische Kreise die Separation unwirksam zu machen und die Gerichtsgemeinde wieder zu vereinigen. Die evangelisch-rätische Synode zu Splügen im Juni 1696 empfahl ihren Mitgliedern, alles zu tun, um die «der evangelischen Sache so schädliche Separation zu bekämpfen»; die Ratsboten sollten auf dieses Ziel hin bearbeitet werden². Am allgemeinen Bundestag 1696 unternahm sie die ersten Schritte.

¹ DEFUNS 75. Defuns verwechselte wahrscheinlich den Landrichter Christian de Florin den Jüngeren Landrichter 1695 mit Joachim de Florin, Amtslandrichter 1692/93. P. A. VINCENZ, *La Ligia Grischa* (1924), Landrichterverzeichnis S. 282.

² Der betreffende Text aus dem Synodalprotokoll heißt: «Notum est quam callide et valide Pontificii in Foedere Superiore (Oberer Bund) in der Grub urgeant Separationem. Cum vero ea reliquiis Evangelicorum in Sagonio et Fellers fraudis et damno summo futuro sit, itaque jubentur ven. V. D. ministri Rhaetiae nostrae, non tum pedibus manibusque illam separationem impedire verum etiam operam dare ut negotium hoc instructionibus inseratur et cuius delegando ad Comitiam proxima commendetur, et in mandatis ei detur, illam annullare et ordinare ut communitas in der Grub colligatur prout ab antiquo fuit.» Aus dem Protokoll der Synode zu Splügen 1696. Synodalarchiv, Synodalprotokolle Bd. 1680–1759, S. 66.

Durch Landammann Kaspar Schmid von Grüneck ließ sie durch den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund – unter Ausschluß des mehrheitlich katholischen Oberen Bundes – ein unparteiisches Gericht beantragen. Der Bundestag gewährte «ein Gemein Recht»¹, doch blieb die Verfügung wirkungslos, weil der Obere Bund in dieser Sache eigenmächtig vorging.

Infolge der Separation hatten die Katholiken der Gruob zwar ihr eigenes Gericht erhalten, doch wurde die Trennung erst recht zum Stein des Anstoßes, wenn es galt, die Ratsboten für die Bundestage zu Truns und der Drei Bünde zu wählen. Um dieses Problem entstanden 1695, 1696 und 1697 heftige Auseinandersetzungen, wobei die Protestanten die Trennung als unrechtmäßig anfochten, da der Bundesbrief für einen solchen Fall eine gerichtliche Entscheidung und nicht eine einfache Verordnung vorsehe. Schon am Davoser Bundestag von 1695 hatten die Rechtsrheinischen die Separation kräftig bekämpft und den Bundestag gebeten, ihnen zur Wiedervereinigung zu verhelfen. Doch dagegen wandte sich der Landrichter des Oberen Bundes, und so begnügte sich dieser Bundestag damit, eine vierköpfige Kommission zu bestellen, welche die Parteien einigen sollte².

Am Bundestag zu St. Georg in Truns 1698 ließen die Katholiken links des Rheins durch den Lugnezer Landammann Murezi Arpagaus Klage führen gegen das Gericht zu Ilanz, vor allem weil es ihnen die einkommenden Gelder vorenthalte und sie von bestimmten Ämtern ausschließe. Sie forderten, daß ihre Ratsboten an den Sitzungen des Bundestages teilnehmen könnten und dafür jene des Gerichts rechts des Rheines ausgeschlossen würden sowie daß ihnen ein «Gemeinrecht» gewährt werde. Für die reformierte Partei sprachen Landammann Jakob Montalta, Kaspar Schmid von Grüneck und Jakob Caprez: Sie wehrten sich gegen die Gewährung eines unparteiischen Gerichts und ersuchten den Bundestag, die Linksrheinischen zu bewegen, sich wieder mit ihrem Gericht zu vereinigen; unter dieser Bedingung würden sie ihnen den Anteil an den Ämtern «unweigerlich» zukommen lassen. Die Versammlung bestimmte eine Kommission, die einen Kompromiß suchen sollte; schlug dieses

¹ STAGR Bp Bd. 53, Bundestag am 7. September 1696, S. 316. Das unparteiische Gericht setzte sich aus Oberstzunftmeister Otto Schwarz, Johann Petschen Stuphan, Baron Johann Travers, Amtsbürgermeister Martin Clerig, Otto Schwarz, Bundeslandammann Planta, Landeshauptmann Sprecher, Landvogt Brügger, Landammann Buol zusammen. Dasselbst S. 331.

² STAGR AB IV 2, Protokolle des Zehngerichtenbundes Bd. 3, Bundestag am 5. Sept. 1695, S. 67, 88.

Mittel fehl, gewährte der Bundestag dem begehrenden Teil laut Bundesbrief ein unparteiisches Gericht in einer Nachbargemeinde, in diesem Falle im Lugnez. Den Ratsboten des Ilanzer Gerichts wurde die Teilnahme an der Session verweigert. Die neue Kommission von je zwei katholischen und protestantischen Mitgliedern, worunter der österreichische Gesandte Baron Anton von Rost, bemühte sich vergeblich um einen Ausgleich ¹.

Damit trat die Bestimmung des Bundesbriefes in Kraft, wonach die linksrheinischen Katholiken ihr Recht beim Lugnezer Gericht suchen konnten. Dieses versammelte sich am 18. November 1698 (n. St.) zu Villa «aus Befehl einer ganzen Gemeindt und von Rechts wegen». Die ordnungsgemäß zitierten Vertreter der Ilanzer Gerichtsgemeinde erschienen jedoch nicht ². Die Beschwerden der Katholiken vor Gericht deckten sich im allgemeinen mit denen, die schon zur ersten Separation geführt hatten und lauteten auf Parteilichkeit und Intoleranz des Ilanzer Gerichts. Die Kläger verlangten entweder ihren rechtmäßigen Anteil an allen Ämtern im Gericht und in den Untertanenlanden oder eine Totalseparation. Als Vertreter der Angeklagten erklärten Kaspar Schmid von Grüneck und Johann Gaudenz Pfister, man sei bereit, den Katholiken den Anteil an allen Ämtern zu belassen unter Wahrung der alten Rechte und wolle auch an den vorgekommenen Kriminalfällen «durch guete Herren eine Remedur» vornehmen lassen, sofern der katholische Teil der Gruob sich wieder mit dem reformierten vereinige. Schmid fügte hinzu, er und sein Sohn wären bereit, als Landammann und als Podestà zu Bormio zurückzutreten, um eine Neuwahl zu ermöglichen. Das Gericht stellte den Angeklagten einen Termin, um vor Gericht zu erscheinen. Diese aber blieben fern, und so fällte das Lugnezer Gericht drei Monate später, am 18. Februar 1699, zu Villa die sogn. *Lugnezer Sentenz*, mit der die Trennung bestätigt wurde ³. Infolge dieser gerichtlichen Sentenz haben die Linksrheinischen ihr Gericht bestellt mit

¹ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen und des Gotteshausbundes, Bd. 15, Bundestag 27. April 1698, S. 2–5.

² Landammann des Gerichts Lugnez war Julius Arpagaus. Es erschienen Landammann Murezi Arpagaus als Beistand der Katholiken jenseits des Rheins mit den Agenten Landammann Johann Cabrin, Podestà Christian Coray, Junker Peter Anton Castelli, Cavalier Georg Steinhauser, Matthias Caderas, Junker Georg Toggenburg, Sebastian von Casutt und Christ von Casutt, «samt andere mehr». BAC Mappe 59, Lugnezersentenz vom 18. November 1698.

³ Der katholische Teil mag ihren eigenen Landamman und die Gerichtsgeschworenen wählen für alle Kriminal- und Zivilfälle gleich einer anderen Gerichtsgemeinde des Oberen Bundes. Die Ratsboten für die Bundestage und die Amtsleute in den Untertanenlanden sind proportional aus beiden Parteien zu wählen, einschließlich

Johann Cabrin von Fellers als Landammann und Peter Anton Casteli als Schreiber. Die Richter wurden aus den katholischen Ortschaften Ruschein und Ladir gewählt. Als Residenzort wurde Sagens und als Gerichtssiegel das alte, vorreformatorische Siegel der Gruob mit Maria und dem Jesuskind bestimmt ¹.

5. Die näheren Ursachen des Aufstandes (1699–1701)

Durch die neue Lage hatten die Katholiken an den Bundestagen des Oberen Bundes und der Drei Bünde eine Stimme gewonnen. Nach Abt Adalbert Defuns hätten sich die Rechtsrheinischen darüber so sehr geärgert, daß sie alles daran setzten, um die Folgen der ausgesprochenen Sentenz zu vereiteln. Zu diesem Zweck hätten sie versucht, im Dorfe Sagens Uneinigkeit zu säen, wozu sie sich auch des Gallus Castelli bedient hätten; dieser hätte nach Empfang des Diakonats geheiratet und sich zum Ärger seiner adeligen und reichen Familie in Sagens niedergelassen; er hätte seinen Bruder zum Zweikampf herausgefordert, die Katholiken auf der Straße mit gezücktem Dolch erschreckt und auf das eigene Vaterhaus geschossen. Schließlich hätten die Protestanten der Gruob ihre Konfessionsgenossen in Sagens beredet, sich im Gerichtswesen von den Katholiken zu trennen und auch die Alpen, die Gemeindeweiden und andere Gemeindegüter sowie die Einkünfte der Kirche zu teilen. Diese Streitigkeiten seien noch durch einige Flimser vergrößert worden, welche auf dem Heimweg vom Ilanzer Markt in Sagens mit Katholiken in Raufhändel geraten seien. Vom Bundestag zu Truns seien die Sagenser vergeblich zur Eintracht ermahnt worden ².

Diese Aussagen des Abtes Defuns werden im Wesentlichen durch die

die bereits Gewählten (Landammann und Podestà zu Bormion) für das Jahr 1699. Was die Angeklagten zu viel genossen, müssen sie den Klägern vergüten, auch die abgenommenen Bußen sollen «null, todt und ab» sein. Ferner sollen die Angeklagten sämtliche Kosten, die wegen diesen Gerichtssitzungen ergangen sind, bezahlen. BAC Mappe 59, Copia gefellter Sentenz zu Lugnez zwischen die Herren Catholischen unnd Nachbarschaften jenseits des Rheins Contra die Herren und Gemeindt herseits des Rheins in Contumaciam, 18. November 1698 und 18. Februar 1699. SIMONET, o. c. S. 5 f.

¹ DEFUNS S. 75. SIMONET S. 5 f. Nach Defuns S. 75 heißt der Landammann Cobrin, nach Simonet S. 6 Cotrin. Der richtige Name dürfte das einheimische Cabrin sein, wie er auch im Text der Lugnezersentenz BAC Mappe 59, 18. Nov. 1698, vorkommt.

² DEFUNS S. 76 f. – Vergleichsweise auch SPRECHER S. 3, obwohl dessen Ausführungen wenig objektiv erscheinen.

Verhandlungsprotokolle der Bundestage bestätigt¹. Doch müssen wir auch die Beschwerden der Reformierten über die Intoleranz der Katholiken hören: Es sei auf ihrer Kirch- und Dorfgemeinde vom 2. März 1701 «aus Anstiften des Geistlichen» (Jacomet) vorgeschlagen worden, daß man in Zukunft keinen Prädikanten mehr ins Dorf kommen lassen wolle, welcher die Taufen, die Krankenbesuche und den Katechismusunterricht hätte vornehmen können; auch dürften die Reformierten keine andere Hilfe suchen und sich nicht vor «Gemeinen Landen» beklagen. Die Reformierten hätten aber an der Versammlung nachgewiesen, daß die evangelische Taufe seit jeher im Hause gespendet worden sei. Statt einer Antwort hätten sie die Katholiken mit Lästerungen, ja sogar mit Schlägen bedacht. Ferner hätten sie die Evangelischen zwingen wollen, die katholischen Feiertage zu halten Auch sei ihnen untersagt worden, einen eigenen Hirten anzustellen².

¹ Z. B. STAGR Bp Bd. 57, S. 371 f.

² Weitere Beschwerden der Protestanten zu Sagens und Fellers vor den Häuptern zu Chur am 11. April 1701 lauteten folgendermaßen: «Jacob Cadieli von Sagens sie mit Worten angetastet und forcieren wollen, daß sie der Papisten Feiertage halten sollen.» 2. Pod. Lud. Castelli hat einen Protestanten, der an einem katholischen Feiertag Getreide einfuhrte, aufgehalten und gefordert, daß er das Korn wieder auf den Acker zurückführte. Peter Anton Castelli hat die Evangelischen «für Schelmen, Lumpen, verfluchte Luther und Ketzler öffentlich taxiert». 4. «Jöri Steinriser, an einem Sonntag, da die Papisten die Evangelischen attackieren wollten, umb Sparren geloffen und zugetragen, selbige darmit übel zu tractieren oder ihnen dadurch den garaus zu machen. 5. Christ Cavelti auch mit einem Sparren zugeloffen, den Evangelischen damit Schaden zufügen. 6. Valentin Steinriser hat auch stark gedroht, und gesagt, daß die Evangelischen ihnen, den Katholiken sich unterwerfen müßten und in allen Begebenheiten ihren Mehren folgen und das sie nit wollen der Evangelischen Tyranney in der Gemeinde underwerfen». 7. Haben sie an einem Sonntag die Evangelischen attackiert, nämlich den Junker Gallus Castelli, Leutnant Jakob Casutt, Sebastian Padrun und andere mehr und diese zum Teil übel mit Schlägen tractiert. 8. «am folgenden Tag ist Gallus Castelli mit Sparren attackiert worden durch den Jacob Cadieli und seine zwei Söhne. 9. «Und daß sie auf Einrathen des Pfaffen wohl gethan habend, alle am Sonntag zu Haus zu verbleiben und nicht nach Schleuis die Vesper anzuhören zu gehen». 10. Wollen sie die Protestanten nicht ihren eigen Hirten halten lassen. 11. Haben sie den Protestanten «den Abscheid» erteilt fortzuziehen und sich anderswo niederzulassen. 12. Habe einer gesagt, wenn die Protestanten eine Kirche bauen wollen, sollen sie diese an der «Richtstatt» bauen. Einige Fellerser wollten an der Versammlung der Nachbarschaft die Evangelischen «mit Fäusten übel tractieren, sie 'Schelmen, Dieben und Canaille' gescholten und gedroht», einen protestantischen Geschworenen zu töten, wenn er zugegen wäre. Der Dorfmeister hat einen Protestanten am Aufahrtstag der Katholiken am Arbeiten gehindert, obwohl die Katholiken am protestantischen Aufahrtstag gearbeitet haben (doppelter Kalender). Schließlich haben die Fellerser an einer Versammlung die Evangelischen zwingen wollen, «in allen dingen den catholicischen Mehren zu folgen und ihnen zu gehorchen, wo nit

Am Trunser Georgsbundestag von 1699 versuchten die Rechtsrheinischen durch die Landammänner Kaspar und Ambros Schmid von Grüneck, die Separation rückgängig zu machen, indem sie versprachen, der katholischen Partei den Anteil an den Ämtern zu überlassen. Der Bundestag aber bestätigte die Lugnezersentenz unter heftigem Protest der evangelischen Ratsboten, die drohten, sich den «Mehren» des Bundes nicht zu unterwerfen. Der Rat versuchte, sie zu beruhigen und stellte ihnen frei, gegen das Lugnezer Kontumazurteil auf dem Rechtsweg vorzugehen, und gewährte ihnen dafür eine Frist von drei Monaten. Auch dagegen verwahrten sich die evangelischen Ratsboten.

Am Bundestag zu St. Jörg in Truns von 1700 entstand Streit wegen der Vertretung der Gruob, da sowohl Landammann Marchion als Vertreter des Ilanzer Gerichts als auch Landammann Johann Cabrin von Fellers sich um den Einsitz stritten. Landammann Murezi Arpagaus verteidigte die Separierten und verwies auf die Lugnezer Sentenz, die noch 1699 vom Oberen Bund bestätigt worden sei. Hierauf zogen sich die protestantischen Ratsherren zurück und mußten erneut zur Sitzung eingeladen werden. Sie erschienen zwar wieder, erhoben aber Einspruch gegen die getroffene Maßnahme¹. – Ähnlich war die Lage am allgemeinen Bundestag des Jahres 1700. Das Ilanzer Gericht hatte zwei Vertreter, die katholische Partei dagegen den Landammann Cabrin abgeordnet. Die Versammlung ließ den Streit durch eine Kommission schlichten².

Wie der separierte Teil beim Oberen Bund, so suchte und fand die reformierte Partei der Gruob Unterstützung bei den Drei Bünden. Im April 1701 gelangte das Ilanzer Gericht an die Häupter mit der Bitte, daß «diese schädliche Separation, woraus schädliche Folgen erwachsen», rückgängig gemacht würde. Die Häupter übersandten durch Landrichter Melchior von Mont persönlich ein «Erinnerungs- und Ermahnungsschreiben» zuhanden der Einwohner von Sagens, mit welchem diese zur Eintracht aufgefordert wurden³.

Da alle Ermahnungen nichts nützten und die Verhältnisse in der Gruob und insbesondere in Sagens sich verschlimmerten, befaßten sich auch die Churer Zünfte damit und vertraten in ihren «Mehren» die An-

wollen sie selbige aus dem Dorf jagen». STAGR Bp Bd. 57, Häupter 11/22. April 1701, S. 142–148.

¹ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen und des Gotteshausbundes, Bd. 15, Bundestag zu Truns am 23. April 1700, S. 33 f.

² STAGR Bp Bd. 56, Allg. Bundestag am 27. August 1700, S. 185 f.

³ STAGR Bp Bd. 57, Häupter am 11/22. April 1701, S. 149 f. – Dazu SPRECHER 5 f.

sicht, «den Religionsgenossen zu Sagens mit Gut und Blut beizustehen, die Schuldigen zu bestrafen und den Bischof zu veranlassen, den unruhigen Geistlichen Jacomet zu removieren»¹.

Am Trunser Bundestag zu St. Georg 1701 kam es erneut zu Auseinandersetzungen, nachdem ein Brief des Peter Anton Castelli im Namen der Nachbarschaft Sagens und ein Schreiben der Häupter an die Sagenser zur Verlesung gekommen waren. Die Reformierten fühlten sich wegen bestimmten Ausdrücken verletzt und forderten Genugtuung. Der Bundestag ermahnte eindringlich beide Parteien in Sagens, ihren Streit, «woraus großes Feuer, welches nicht nur Euch, sondern dem ganzen Vaterland zum Verderben und Untergang gereichen könnte, entstehe», zu beseitigen².

Anläßlich eines Beitages zu Chur am 22. April 1701 wurde aufgrund der «Mehren» der evangelischen Gemeinden eine Kommission bestellt, welche die Anstände in der Gruob beilegen sollte. Auch der katholische Teil des Rates war damit einverstanden, und so wurden zwei Protestanten und zwei Katholiken erkoren, nämlich Landvogt Peter Donatsch von Sils im Domleschg³ und Landeshauptmann Paul Jenatsch⁴ einerseits, sowie Landrichter de Latour⁵ und Landammann Schmid aus dem Lugnez⁶ anderseits.

Schon am 28. Mai legte die Kommission vor dem bündnerischen Kongreß folgenden Bericht über ihren Mißerfolg ab: im Namen der Drei Bünde hatte sie durch den Landweibel in Ilanz die Vertreter der beiden Parteien zusammenrufen lassen. Landammann Peter Anton Castelli ließ jedoch durch seinen Weibel mitteilen: «Sie hätten deswegen schon zweimal gemeindet und einhellig befunden, daß sie vor genannte Depu-

¹ STAC Stadtratsprotokolle Bd. 17, vor Rat und Gericht am 6. Mai 1701, S. 275 f.

² STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 15, Bundestag zu Truns am 25. April 1701, S. 62 f., 67.

³ Peter Donats (Donaz, Donatsch) von Sils im Domleschg, Landvogt zu Fürstenau 1701, Landeshauptmann im Veltlin 1705. HBLs II 735. F. JECKLIN, Die Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden JHGG 20 (1890) S. 36. Nach ihm war Donatsch Landeshauptmann 1705, nach HBLs 1708.

⁴ Paul Jenatsch, Landeshauptmann 1685, Sohn des Obersten Paul Jenatsch † 1676 und Enkel des bekannten Parteiführers Georg Jenatsch. HBLs IV 396.

⁵ Ludwig Adalbert de Latour 1657–1742 aus der Brigelser Aristokratenfamilie, Landammann und Landrichter während mehreren Perioden. HBLs IV 611.

⁶ Die reformierten Gemeinden verlangten durch ihre Mehren zum Teil sehr scharfe Maßnahmen und die Bestrafung der Fehlbaren. STAGR Bp Bd. 57, evang. Beitag am 22. Mai 1701, S. 201 und Ausschreiben darüber S. 234. – STAGR AB IV 7 a, Archiv Ortenstein, Bd. 37, S. 499 f.

tation nicht erscheinen können noch wollen, dann sie ganz nicht intentioniert, die Rechte des Pundts noch ihrer Nachbarschaft zu violieren. Wann aber zwei Herren aus jeder Religion aus dem Oberen Pundt dazu deputiert würden, würden sie alles beitragen, um zum Frieden zu gelangen. Sie bedanken sich höchstens für die von den Deputierten genommene Mühewaltung». Die Kommission schickte daraufhin den Landweibel ein zweites Mal nach Sagens mit einer höflichen Vorladung; es gehe durchaus nicht darum, in die Rechte des Oberen Bundes einzugreifen, sondern diesem bösen Handel ein Ende zu setzen. Castelli wies wiederum das Ansinnen ab, und als der Weibel bekannt gab, daß in diesem Fall die Kommission zur Mittagsstunde selber nach Sagens kommen werde, blieb Castelli bei der erteilten Antwort: «wann die Evangelischen wider sie etwas zu ersuechen, sollen sie nach Pundtsbrauch concurrieren, so wollen sie im Pundt Antwort geben»¹.

Am 29. Mai begaben sich die vier Delegierten persönlich nach Sagens und ließen durch den Landschreiber die Vertreter der Katholiken rufen; wenn der Ort oder das Haus der Zusammenkunft ihnen nicht genehm sei, so sollen sie einen andern Ort bestimmen. Castelli erwiderte, daß dieses ganze Vorgehen den Rechten des Oberen Bundes widerspräche; man möge nach Bundesbrauch vorgehen; doch erklärte er sich schließlich bereit, in das Haus des Meisters Valentin zu kommen². Dort verwahrte sich Castelli indessen gegen jede Einmischung der Drei Bünde und erklärte endgültig, daß dieser ganze Streit vor dem Forum des Oberen Bundes auszutragen sei. So kehrte die Kommission unverrichteter Dinge nach Ilanz zurück, wo sie sich mit Vikar Ambros Schmid von Grüneck³, dem Vertreter des reformierten Teils, besprach. Sie kamen überein, am folgenden Tag die Protestanten zu vernehmen, Zeugen zu verhören und «Proposition und Verantwortung» von beiden Parteien entgegen zu nehmen. Die beiden katholischen Mitglieder der Kommission erklärten jedoch, daß sie nicht befugt seien, Zeugen zu verhören⁴. So kam es am 30. Mai lediglich zu einer Versammlung der Delegierten, Agenten und «mehrentsils» der evangelischen Einwohner von Sagens. Da die Zeit der

¹ STAGR Bp Bd. 57, Beitag am 28. Mai 1701, S. 264–266. – STAGR AB IV 7 a, Ortenstein, Bd. 37, S. 533–535.

² I. c. Beitag vom 29. Mai 1701, S. 266 f.

³ Ambros Schmid von Grüneck von Ilanz, Vikar im Veltlin 1695, JECKLIN in JHGG 20 (1890) S. 36.

⁴ STAGR Bp Bd. 57, S. 268–270. – STAGR AB IV 7a Ortenstein, Bd. 37, S. 535–539.

Alpladung herannahte, erließen die Delegierten an beide Parteien eine schriftliche Ermahnung, sich wegen der Alpnutznießung zu vereinbaren¹. Offensichtlich hatte aber auch diese Ermahnung keinen Erfolg, denn die gegenseitigen Reibereien verschärften sich weiter². An einem Beitag vom 23. September verlangten die reformierten Sagenser von den Katholiken nichts weniger als daß sie «das Vych so sie unbefugter dinge und gewalttätiger weis zuhanden genommen und verloren bezahlt und der Vogt, welcher ihnen wider Willen gegeben keinen Lohn von ihnen fordern könne». Sie forderten ihren Alpanteil mit eigener Hütte und eigenem Personal³.

Zudem wandten sich die Evangelischen von Sagens nun hilfesuchend an die «Gemeine Landen», was die Katholiken immer verhindern wollten. Landammann Ambros Schmid war ihr Sprecher am Bartholomäusbundestag zu Davos (1701), wo er für evangelisch Sagens eine völlige Trennung von den Katholiken in kirchlichen und politischen Belangen forderte, «da die Evangelischen sehr übel geplaget mit ungebührlichen Proceduren als Schlägen, Calumnien und anderem». Der gesamte Stand möge zur Beseitigung dieser Übelstände beitragen⁴. Nun schritt der Bundestag energisch ein und beauftragte die früher bestellte Kommission (Jenatsch, Donatsch, Latour und Schmid) mit der Schlichtung des Streites: Sollte eine friedliche Regelung nicht möglich sein, wäre auf völlige Trennung hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Reformierten zu Sagens und Fellers eine eigene Kirche bauen könnten. Wenn sich die Katholiken widersetzen: müßten sie als «Verbrecher des Landfriedens» aus allen Ämtern und gemeinen Genussamen gänzlich ausgeschlossen werden. Den Castelli solle das verliehene Bürgerrecht (Bundsmannsrecht) entzogen werden. Wenn die Katholiken sich der Totalseparation widersetzen, müßten sie «wirklich den Evangelischen mit dero Rat ein Ort weisen, wo sie ihre Kirche bauen können» und

¹ l. c. zum 30. Mai 1701, S. 370–373. – STAGR AB IV 7a, Ortenstein, Bd. 37, S. 539–542.

² Kommissar Kaspar Cabalzar wurde z. B. vom Bundestag im September 1701 angewiesen den Evangelischen zu Sagens ihr «Vyh und Molken abfolgen zu lassen ohne neue Beschwerden und sie nicht wider die Gebühr treiben». STAGR Bp Bd. 57, S. 334. Cabalzar war Kommissar zu Chiavenna 1687. – JECKLIN in JHGG 20 (1890) S. 36. – Über die Familie Cabalzar HBLS II 467.

³ STAGR Bp Bd. 57, zum 23. September 1701 vor dem Gotteshaus und dem Zehngerichtenbund, S. 363 f.

⁴ STAGR Bp Bd. 57 allgem. Bundestag zu Davos am 31. August 1701, S. 278 f. und 4. September S. 297.

«wenn die Catholiken sich darwider setzen, sollten sie ankünden, man werde Repressalien ergreifen und den Evangelischen zu Sagens mit Gut und Blut... assistieren und beyspringen»¹.

Die nun folgenden Ereignisse betrachten wir zunächst anhand des Berichtes der Kommission an den Beitag des mehrheitlich protestantischen Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 25. September (6. Okt.) 1701, nachdem der sog. Sagenserkrieg bereits ausgebrochen war. Dieser Bericht scheint nur von den beiden reformierten Delegierten Jenatsch und Donatsch in diesem Kreise abgelegt worden zu sein. Die Daten werden für diese Episode nach beiden Stilen angegeben, weil Sprecher sich in der Datierung verrechnet hat².

Am 21. September (2. Okt.) begaben sich die Kommissionsmitglieder gemäß ihrem Auftrag nach Ilanz. Unterwegs ließen sie in Sagens durch den Landschreiber die beiden Teile auf den folgenden Tag auf sieben Uhr nach Ilanz einladen. Die Protestanten erklärten sich bereit; Gallus Castelli hingegen wollte den Entschluß der Gemeinde abwarten. Am 22. September teilten die Katholiken mit, sie seien «ganz nit gewillet» nach Ilanz zu kommen, doch würden sie in Sagens mit den Delegierten reden. Am 23. September begab sich die Kommission nach Sagens. Die Katholiken Latour und Schmid wurden von mehreren Katholiken mit der Drohung empfangen, sie sollten sich nicht einmischen, da ihnen sonst «etwas widriges» begegnen könnte. Die beiden Reformierten, Donatsch und Jenatsch, erklärten, sie seien von Gemeinen Landen beauftragt. Inzwischen fand ein katholischer Gottesdienst statt. Anschließend luden die Katholiken die im Wirtshaus wartenden Delegierten ein, sich auf den Platz zu begeben. Die Deputierten beanstandeten diese Form und begehrt, es möchte wenigstens eine Vertretung zu ihnen kommen, was jedoch verweigert wurde. Nachdem sich die beiden katholischen Gesandten entfernt hatten, traten Jenatsch und Donatsch auf den Platz³, wo

¹ l. c. Bundestag Davos 7. September 1701, S. 333 f. – BAB Paris, AE Grisons vol. 13, die evangelischen Häupter und Räte der Drei Bünde am allg. Bundestag zu Davos, Instruktion für zwei Deputierte 8./19. September 1701. – Dazu Sprecher 8 f.

² Sprecher setzt irrtümlich das Datum auf den 11. Sept. an und deshalb sind auch die folgenden Daten verschoben. Die Deputierten traten aber ihre Mission erst am 21. Sept. (2. Okt.) an. SPRECHER 9 f. und 13 ff.

³ Im Hinblick auf das damals herrschende große Zeremoniell und die Höflichkeitsformen der Barockzeit bei Gesandtschaften und Empfängen war dieses Verhalten tatsächlich mehr als nur unfreundlich. Vergl.: «Über Zeremonien und Solennitäten von einst, barocke Formen im alten Bünden», im Bündner Jahrbuch 1970, S. 21–34, bes. S. 24–31.

sie – nach einem Protest gegen diese Behandlung von Gesandten des Landes – eine Einladung zu Verhandlungen mit den beiden katholischen Gesandten in Ilanz oder Schleuis ergehen ließen. Melchior von Mont/Löwenberg, Landamman Castelli und «andere Geschworene» erklärten, auch sie wünschten mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben; wenn aber jemand gegen sie zu klagen hätte, möge man sie nach Landesbrauch «vor Recht und Gericht suchen», wo sie Red und Antwort stünden, und «bedankten sich für die Mühewaltung». Inzwischen kehrten Jenatsch und Donatsch nach Ilanz zurück. Hier legten sich Vikar Ambros Schmid und Landschreiber Christoph Castelberg als Agenten der reformierten Sagenser ins Mittel und überzeugten die Gesandten, die Totalseparation in kirchlichen und weltlichen Dingen zu versuchen und den Bau einer evangelischen Kirche in die Wege zu leiten, so daß «alle Ungerechtigkeiten wieder gutgemacht würden».

So begaben sich also Donatsch und Jenatsch am 24. September (5. Okt.) nochmals nach Sagens in der Absicht, den Bauplatz für die neue Kirche zu bezeichnen und abzumessen. Während sie mit einigen Einheimischen den Bauplatz absteckten, hätte der Landammann Peter Anton Castelli, der vom Pfarrer Jacomet und ungefähr dreißig Katholiken begleitet gewesen sei, protestiert; es sei Sturm geläutet worden und daraufhin «sei alles mit Brügel, Axen, Steinen zugeloffen, ihnen schimpfliche Reden zugerufen, sie seien nicht gekommen den Frieden zu bringen, sie seien Ferräter... und haben angefangen Jenatsch zu umringen und zugleich eine Miene gemacht, als wollten sie ihn mit einem Brügel schlagen, es sei jedoch dies verhindert worden»; dem Diener aber des Jenatsch habe jemand «mit einer Furken zwischen den Arm durchgestoßen». Als die Gesandten ihre mißliche Lage erkannten, schickten sie den Diener nach Flims, um den Landeshauptmann Johann Gaudenz Capol zu benachrichtigen, und zogen unverrichteter Dinge ab¹.

Auch Abt Defuns erzählt den lärmigen Auftritt. Die beiden katholischen Gesandten seien heimlich davon unterrichtet worden, daß auch sie angegriffen würden, da sie sich ohne Auftrag der Gemeinden in diese Angelegenheit einmischten. Beim Erscheinen der Katholiken auf dem

¹ STAGR Bp Bd. 57, vor dem Gotteshaus – und dem Zehngerichtenbund am 25. September 1701, Bericht der Deputierten S. 356–365. Der Auftritt scheint sich zu einer recht argen Rauferei ausgeartet zu haben. Die Gesandten seien mit «schimpflichen Worten» bedacht worden. Etliche Reformierte seien zu Boden geschlagen und für tot gehalten worden. Vergl. die Streitschrift «Antwort des evangelischen Standts...» S. 5. SPRECHER 10. – SIMONET 12–14.

Bauplatz hätte der protestantisch gewordene Gallus Castelli das Schwert gezückt, worauf die Katholiken mit Stöcken und Dreschflegeln (flugials) gedroht hätten. Bei einer Schlägerei seien einige leicht verwundet worden. Eine Frau hätte dem eilig davonreitenden Donatsch einen Stein nachgeworfen und ihn leicht am Rücken getroffen (e tuccau quel levamein si dies) ¹.

Nach einem Bericht des Bischofs Ulrich von Federspiel wurde nach einer nicht lebensgefährlichen Schlägerei (ubi cum bini acerbius, sine tamen lethali vulnere pulsati sunt) dem Stadtrat von Chur berichtet ², daß in Sagens die Katholiken die Protestanten überfallen und sie entweder bereits niedergeschlagen oder schwer verwundet hätten, wobei beinahe auch die Gesandten angegriffen worden wären; wenn nicht rasch geholfen werde, würden die Reformierten im Oberen Bund ausgerottet ³. Das Schreiben sei abends um 10 Uhr nach Chur gelangt, wo der Stadtrat sich eiligst versammelt und eine Kopie davon an alle protestantischen Gemeinden geschickt hätte ⁴.

Schon vier Tage früher als der Bischof hatte der französische Gesandte in Chur, Baron de Forval ⁵, einen Bericht an Minister Torcy ⁶ nach Paris gesandt. Die Meldungen über die Ursachen des Aufstandes decken sich im allgemeinen mit dem, was wir aus den Protokollen sowie aus den Berichten des Abtes Defuns und des Bischofs wissen. Die «blutige Schlägerei» in Sagens scheint er zu übertreiben, wenn er schreibt, daß

¹ DEFUNS S. 5, Abschnitt 16.

² STALU Zugewandte Graubünden, Schachtel 247, Ulrich von Federspiel an Nuntius Piazza am 11. Oktober 1701. – BAB Nunziatura vol. 95, beigeschlossener Bericht im Schreiben des Nuntius vom 14. Oktober 1701.

³ «Statim litterae ad huius urbi Magistratum expediuntur quarum tenor: In armis esse Catholicos foederis Grisos Aatholicos Sagentianos aut jam deletos aut saeve mutilatos, aegre temperatum quin legati a Catholicis Sagentianis violarentur ni in tempore auxilio sint, eandem caeterarum communitatum conditionem, suoque sectae in foedere Grisiae postremam fore. Supervenit haec epistola hora decima noctis, cogitur statim magistratus mittiturque eius exemplar ad omnes communitates protestantes...» BAB Nunziatura vol. 95, Bischof Ulrich von Federspiel an Nuntius Piazza am 11. Okt. 1701. – STALU, Schachtel 247, Ulrich Fedespiel an Piazza 11. Okt. 1701.

⁴ l. c.

⁵ Jean Lanfranc de Hayes, Seigneur et Baron de Forval, envoyé extraordinaire de France bei den Drei Bünden unter dem Namen Comte de Brosse 1700–1702. Forval, geb. 1642 hielt sich in Chur auf vom April 1701 bis Februar 1702, gest. 1702 am 4. Mai. E. ROTT, Histoire de la représentation diplomatique en Suisse et les Grisons Bd. X (1935) S. 379. – HBLs III 204.

⁶ Jean Baptist Colbert marquis de Torcy, gest. 1746, secrétaire et ministre d'état 1699. ROTT, o. c. S. 388.

sechs oder sieben Personen getötet oder verwundet worden seien. Die Nachricht sei am Abend des 23. September (4. Okt.) nach Chur gelangt, worauf überall Alarm ausgelöst worden sei ¹.

Über diese Ereignisse liegt in der Zentralbibliothek Zürich zudem ein handschriftlicher, undatierter Bericht von einem unbekanntem Verfasser ². Der Autor dieses zwölfeinhalbseitigen Traktats dürfte nach dem Ausdruck «in hiesigem Hofgericht der Vier Dörfer» und «hier zu Marschelins» (S. 567) aus jener Gegend stammen. Die Abhandlung ist nach der Angabe «letzten Sommer» (S. 563) im Jahre 1701 oder 1702 geschrieben worden. Der Schrift nach scheint jedoch dieses Exemplar eher eine Abschrift aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zu sein. Der Verfasser ist protestantisch. Es fällt auf, daß er einige bekanntere Namen in ungewohnter Weise schreibt, z. B.: Segens für Sagens, Thilstis statt Disentis, Casat Casutt usw. Als Ursache für die Schlägerei gibt er allgemein die «jahrelangen Zwistigkeiten» in der Gruob an, die besonders «seit dem letzten Sommer speziell auf Anstiften des Pfarrers Jacomet» geherrscht hätten. Er erwähnt das Eingreifen des Bundestages und die Vermittlungsversuche der Kommission, was mit den Protokollen übereinstimmt. Beim Auftritt auf dem Platz beim Abstecken des Bauplatzes habe Leutnant Casutt «einen gewaltigen Streich mit einer Axt über den Kopf bekommen» und sei niedergestreckt worden, so daß «jedermann ihn für tot gehalten» habe (S. 566). Dieser Auftritt habe sich am 23. September (4. Okt) um vier Uhr ereignet, somit einen Tag früher als im Protokoll verzeichnet ist. Jenatsch alarmierte Flims in der Meinung, daß Casutt tot sei und die übrigen Protestanten niedergemetzelt würden (S. 567). Sogleich habe Landrichter Capol «100 Mann in Eyl den unseren zu Hülf» aufgeboden (S. 567). – Ein zweites, aber von anderer Hand geschriebenes Exemplar des gleichen Traktates befindet sich im Stiftsarchiv St. Gallen ³.

Pfarrer Johann Leonhardis Werklein *Einiger Friedliebender recht Vaterländisch gesinnten... bundesgenössische unparteiische freundliche Gespräche...* ⁴ scheint dem Titel nach recht tolerant zu sein, stellt tat-

¹ BAB Paris AE Grisons vol. 12, Forval an Torcy am 7. Okt. 1701. Dasselbst, Forval an Puylsieux am 7. Okt. 1701.

² ZBZH, Handschriftenabteilung Bd. L 401, Bericht von dem gefährlichen Auflauff in unseren pündtnerischen Landen vom 23. Septembris bis Austrag der Sach den 28. dito St. v. Ao 1701, S. 563–575.

³ STISG, Pfäferser Archiv, Rubrik XII, Fasz 10 o. D. «Bericht von dem gefährlichen Auflauf in unseren pündtnerischen Landen vom 23. September bis Austrag der Sach den 28. dito St. v. Ao 1701.

⁴ Johann Leonhardi, «Einiger Fridliebenden recht Vatterländisch Gesinnten

sächlich aber eine tendenziöse Schrift dar, indem es katholische Institutionen, u. a. das Papsttum und das Konzil von Trient, angreift (S. 38ss.). Den katholischen Gesprächspartner läßt er bereit sein, die Kapuziner «abzuschaffen», wenn er nicht die Ungnade und den Bann des Papstes fürchten müßte (S. 34). Es wundert uns daher nicht, wenn auch er den Auftritt zu Sagens übertreibt. Nach ihm wären die Katholiken zu Sagens «mit Schlägen und Raufen, mit Glieder Verderben und Blutvergießen» umgegangen und hätten «vielmals» zu einem bundesgenössischen Aufstand Anlaß gegeben. Der Aufstand sei besonders wegen der Verachtung der Ordinationen und der Gesandten der Drei Bünde ausgebrochen (S. 58s). Der Streit beim Abstecken des Bauplatzes der neuen Kirche zu Sagens war die letzte öffentliche Auseinandersetzung vor dem dramatischen kriegerischen Aufmarsch bündnerischer Truppen in der Gruob und der Anlaß dazu. Die Nachricht davon und der zum größten Teil falsche Alarm aber bedeuteten das Zeichen zum allgemeinen Aufstand in Bünden.

II. DER AUFRUHR

1. *Die Mobilisation*

Auf diesen Alarm hin mobilisierten Flims und Trins sogleich ihre Truppen. Diese zogen, nach dem Bericht eines Churer Kundschafters vor dem Stadtrat, bis an die Grenzen von Sagens. Von dort sandten sie einen Boten an die Katholiken von Sagens, «umb von ihnen zu vernehmen, wie es gemeint ob Frid oder Krieg». Diese antworteten, sie hätten «einen Stillstand bis auf morgen angestellt». Darauf sei ein Teil der Taminser wieder zurückgekehrt ¹.

Am gleichen Abend des 23. September (4. Okt.) um neun Uhr versammelte sich in aller Eile der Churer Stadtrat (Rat und Gericht). Der Bürgermeister Martin Clerig ² war bereits durch Ammann Hans Heinrich

Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündtneren Pundtsgnössische unparteyische und freundliche Gespräche...» 1703. Kantonsbibliothek Chur, Sammelband sign. Be 454.

¹ STAC Sp Bd. 17, S. 307, vor Rat und Gericht am 24. Sept. 1701.

² Clerig (Clerici), das Adelsgeschlecht stammt aus Como, 1568 in Chur eingebürgert. Martin Clerig, Stadtvogt zu Chur, Bürgermeister 1681 und 1701 Bürgermeister und Bundespräsident oder Haupt des Gotteshausbundes. HBL II 595. Im STAC Sp Bd. 17, S. 307 wird für 1701 am 24. Sept. ein Massner, (Vorname unleserlich) als Amtsbürgermeister bezeichnet.